



Nur mit Auftrag gibt es Honorar!

Honoraranspruch und Auftrag

Wollen Planer ihre Leistung honoriert haben, haben sie zunächst einen Auftrag zu beweisen. Dies gelingt leicht, wenn ein schriftlicher Auftrag vorliegt. Ein solcher ist selbst bei öffentlichen Aufträgen noch lange keine Selbstverständlichkeit und bei Leistungen im Umfeld von privaten Bauherrn immer noch eher selten. Ein Auftrag kann aber auch „konkludent“ zu Stande gekommen sein. Sicheres Indiz dafür ist, dass der Auftraggeber die Leistung verwertet hat. Bringt der Planer allerdings Leistungen im Rahmen einer Akquisition, ist diese grundsätzlich nicht vergütungspflichtig. Kostenfreie Leistung unterliegt sogar noch nicht einmal dem gesetzlichen Preisrecht der HOAI.

Anfragen:

Ein Planer erläutert, dass sein Auftraggeber ihm kein Honorar zahlen wolle, weil dieser keinen schriftlichen Auftrag erteilt hätte und er sich jetzt auch entschieden hätte, die Planung nicht zu realisieren. Er könne die Planung somit nicht mehr gebrauchen. Allerdings hat der Auftraggeber die Planung zur Genehmigung eingereicht und der Planer konnte in Erfahrung bringen, dass diese genehmigungsfähig war.

Ein Auftraggeber berichtet, dass ein Planer auf ihn zugekommen sei und man sich ausführlich über Möglichkeiten der Erneuerung der Gebäudetechnik unter Nutzung von Solarenergie und Erdwärme unterhalten habe. Der Planer habe von sich aus mehrere Vorschläge in Form von Plänen und Kostenvergleichsrechnungen vorgelegt. Der Auftraggeber hat sich dann entschieden, alles beim Alten zu belassen und dem Planer gedankt, sowie ihm die Unterlagen zurückgesandt. Jetzt hat ihm der Planer eine Rechnung über die Leistungsphasen 1 und 2 im Teil IX HOAI zugesandt und droht mit gerichtlicher Geltendmachung seines Honorars.

GHV:

Vergütungspflichtig sind nur Leistungen, für die ein Auftrag zu Stande gekommen ist. Nur allein die Tatsache, dass Leistungen erbracht worden sind, genügt nicht. Dabei kann ein Auftrag aber auf unterschiedliche Weise zu Stande

kommen. Einfach ist die Situation, wenn ein Auftrag schriftlich vorliegt. Dann ist die Sachlage klar, d. h. der Anspruch ist dem Grunde nach gegeben. Ist die Vergütung ebenfalls im Auftrag geregelt, ist dann auch die Höhe leichter durchsetzbar. Ist die Höhe der Vergütung im Auftrag nicht bestimmt und handelt es sich um Leistungen, die in der HOAI verordnet sind, bestimmt die HOAI die Höhe der Vergütung. Dann gelten nach § 4 Abs. 4 HOAI die jeweiligen Mindestsätze (in der zutreffenden Honorarzone).

Schwieriger wird es aber, wenn kein schriftlicher Auftrag vorliegt. Dann ist es an demjenigen, der Vergütung fordert, zu beweisen, dass dennoch ein Auftrag zu Stande gekommen ist. Der Auftrag könnte z. B. mündlich erteilt worden sein. Der Auftrag kann aber auch durch „schlüssiges Handeln“ (was die Juristen als „konkludent“ bezeichnen) zu Stande gekommen sein. Dies alles wird nur durch Zeugen zu beweisen sein, was kaum gelingt, wenn kein Dritter anwesend war.

Was das bedeutet, lässt sich an einem in der juristischen Lehre gängigen Beispiel transparent machen: *Ein Gast kommt in ein Lokal und bestellt ein Bier. Der Ober, der sich aufgrund des großen Andrangs irrt, bringt ihm allerdings ein Bier und ein Schnitzel. Der Gast trinkt das Bier und isst das Schnitzel. Als der Ober zum Kassieren kommt und eine Rechnung auf den Tisch legt, welche beides beinhaltet, erwidert der Gast, er hätte doch nur ein Bier bestellt*

und auch nur dieses wolle er bezahlen! Hat er Recht? Hier ist die Sachlage grundsätzlich klar. Der Gast hat durch schlüssiges Handeln (konkludent) zu erkennen gegeben, dass er das Schnitzel haben wollte. Er hat es aufgegessen. Hätte er den Ober auf dessen Versehen aufmerksam gemacht und das Schnitzel zurückgegeben oder zumindest nicht gegessen, hätte der Ober seinen Fehler selbst zu verantworten und der Gast wird selbstverständlich nicht zahlungspflichtig. Der Gast hat also das Schnitzel „verwertet“ und damit konkludent einen Auftrag auch über das Schnitzel erteilt. Hilfsweise lässt sich statt mit einem Vertrag mit ungerechtfertigter Bereicherung des Gastes gem. §§ 812 ff. BGB argumentieren. In beiden rechtlichen Begründungen muss der Gast zahlen.

Diese Situation ist grundsätzlich auf den ersten Fall übertragbar. Der Auftraggeber hat auch in dem vorliegenden Fall den Auftrag konkludent erteilt und sein schlüssiges Handeln liegt in der nachweislichen Verwertung der Planung, in dem er diese bei der Baubehörde zur Genehmigung einreicht. In der Rechtsprechung werden folgende Handlungen als Indiz gewertet, dass ein Auftrag konkludent zu Stande gekommen ist:

- unterschriebener Antrag auf Fördermittel und Zahlung einer Abschlagsrechnung (OLG Hamm – Az.: 24 U 100/00),
- Vollmacht, die Genehmigungsfähigkeit der Planung beim Bauordnungsamt abzuklären (OLG Naumburg – Az.: 11 U 247/01),
- Umfangreiche Entwurfspläne mit mehrfachen Änderungswünschen des Bauherrn und gemeinsame Besprechung beim Bauordnungsamt (OLG Düsseldorf – Az.: 23 U 88/07).

Hier kommt es allerdings immer auf den Einzelfall an. Ein etwas anders gelagerter Sachverhalt kann den ganzen Fall bereits wieder anders aussehen lassen (siehe auch die nachfolgenden Fälle).

Für den Planer wäre es schwieriger einen Auftrag nachzuweisen, wenn die Planung nicht eingereicht, sondern zurückgeschickt worden

wäre. Dann würde der Fall 1 dem Fall 2 nahe kommen. Im Fall 2 wird es dem Planer aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts wohl nicht gelingen, eine konkludente Auftragserteilung zu beweisen. Der Auftraggeber hat die Planung nicht verwertet. Hinzu kommt, dass sich der Planer, wie der Auftraggeber darstellt, mit seiner Leistung praktisch „aufgedrängt“ hat und zwar in der Hoffnung, einen umfassenden Auftrag zu erhalten. Dann liegt ein Fall von erbrachten Akquisitionsleistungen vor. Akquisitionsleistungen sind aber grundsätzlich nicht vergütungspflichtig. Hier gilt noch nicht einmal die HOAI. Diese setzt nur ein, wenn klar ist, dass überhaupt eine Vergütung gezahlt werden soll. Die Rechtsprechung zieht den Rahmen von Akquisitionsleistungen relativ weit. Folgende Sachverhalte allein genügen demnach noch nicht, um anzunehmen, dass ein Auftrag als erteilt gilt:

- Änderungswünsche bei einem Großprojekt nach Vorlage von skizzenhaften Ideen des Planers (OLG Düsseldorf – Az.: 23 U 85/07),
- Bitte des Auftraggebers auch noch Aussagen zu den Kosten zu machen, nachdem der Planer Lösungsideen vorgelegt hatte (OLG Celle – Az.: 14 U 240/05)
- Erbringung von Leistungen der Leistungsphase 1 bis 3 (OLG Düsseldorf – Az.: 5 U 41/02),

Fazit:

Planungsaufträge nehmen vor dem Gesetz keine Sonderrolle ein. Wie bei allen Aufträgen benötigt der Planer für den Anspruch auf Vergütung seiner Leistungen den Nachweis, dass ein Auftrag zu Stande gekommen ist. Dazu kann es genügen, dass der Auftrag konkludent erteilt worden ist, z. B. dadurch, dass die Leistung vom Auftraggeber verwertet worden ist. Bietet allerdings der Planer seine Leistung aus akquisitorischen Gründen an - in der Hoffnung auf zukünftige „größere“ Aufträge - bleiben diese grundsätzlich kostenfrei. Das ist auch bei Leistungen so, die in der HOAI verordnet sind. Die HOAI („wie“) greift erst, wenn Vergütungspflicht („ob“) einsetzt.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00

Fax: 0621 – 68 56 09 01

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 04/2009, Seiten 64 bis 65
